

<b>Zeitschrift:</b>	Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau
<b>Herausgeber:</b>	Spitex Verband Kanton Zürich
<b>Band:</b>	- (1996)
<b>Heft:</b>	2
<b>Rubrik:</b>	Forum

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## ■ Ein verbindlicher Leistungsrahmen

### Vernehmlassung

**In der Gemeinde X geht die Spitex in die Seniorenresidenz, in der Gemeinde Y kommt das nicht in Frage. Die Spitex-Mitarbeiterinnen in der Gemeinde K sind regelmässig auf Pikett; in der Nachbargemeinde gibt's das nicht. Eine Klientin kann im Dorf X von der Spitex Leistungen erhalten, die sie im Dorf Y nicht bekommt.**

**In der Spitex besteht wenig Einheitlichkeit; es herrscht noch grosse Vielfalt.**

Bis vor kurzem war diese Vielfalt kein Problem. Spitex-Dienstleistungen waren ja keine Pflichtleistungen der Krankenkassen. Die Gemeinden bzw. die Vereine in den einzelnen Gemeinden konnten deshalb die Tarife selbst festlegen, und sie konnten auch weitgehend darüber bestimmen, was ihre Spitex leisten sollte und was nicht.

### Einheitlichkeit gefragt

Mit der neuen Krankenversicherung, welche die obligatorische Grundversicherung eingeführt hat, ändert sich nun einiges. Seit 1.1.1996 besteht ein gesamtschweizerisch gültiger Katalog der kassenpflichtigen Spitex-Leistungen (vgl. die Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV). Wer eine ärztliche Verordnung für Spitex-Leistungen hat, der kann nun erwarten, dass er von jeder Spitex in etwa die gleichen Leistungen erhält.

Nun definiert die Krankenpflege-Leistungsverordnung aber nur die Tätigkeiten. Sie sagt nicht, ob man/frau auch am Sonntag diese Leistungen erbringen soll. Sie sagt auch nichts über Einsatzkriterien und Grenzen der Leistungserbringung.

### Selbst-Bestimmung

Darin liegt eine Chance für die Spitex. Wir möchten nicht warten, bis externe Stellen uns die Spitex-Ziele, die Spitex-Leistungen und die Arbeitsgrundsätze vorgeben. Die Spitex selbst – die Vorstände und Mitarbeiter/-innen – sollen den Rahmen und die Grenzen ihrer Leistungen bestimmen. Die Spi-

tex selbst soll sich **einen verbindlichen Leistungsrahmen** geben, sie selbst soll ihre Ziele definieren und ihre Arbeitsgrundsätze festlegen.

### Vorteile

Ein verbindlicher Leistungsrahmen bringt einige Vorteile. Er gibt der Organisation **Profil**.

Der Leistungsrahmen erleichtert eine **einheitliche qualitative und quantitative Spitex-Versorgung für die Bevölkerung**. Er bildet eine gute Grundlage für die künftigen Leistungsvereinbarungen mit den Geldgebern. Und schliesslich stärkt ein einheitlicher Leistungsrahmen die Position der Spitex gegenüber Krankenkassen und Geldgebern, weil die Spitex-Organisationen sich in Zielsetzungen und Dienstleistungsangebot einig sind.

### Vernehmlassung

Der Spitex Verband und die Kantonale Beratungsstelle haben einen Entwurf für einen Spitex-Leistungsrahmen ausgearbeitet: das Papier «Die Spitex-Dienstleistungen» (vgl. Beilage).

Diesen Leistungsrahmen wollen der Spitex-Verband und die Beratungsstelle den Spitex-Organisationen zur **Prüfung und Stellungnahme** vorlegen. Die Spitex-Organisationen sollen sich äussern zu den Inhalten des Papiers «Die Spitex-Dienstleistungen», also zu den Zielsetzungen, den Zielgruppen, den Arbeitsgrundsätzen und den Grenzen der Leistungserbringung.

Die **Vernehmlassungsfrist** dauert bis zum **20. Juli 1996**. ZU

### Vernehmlassung

#### Leistungsrahmen «Die Spitex-Dienstleistungen»

Die Präsidenten und Präsidentinnen finden in der Beilage den Entwurf für einen Leistungsrahmen, nämlich **«Die Spitex-Dienstleistungen»** und einen Fragebogen dazu. (Ein weiteres Exemplar ohne Fragebogen ging direkt ans Spitexzentrum).

Wir bitten die Präsidenten und Präsidentinnen, diesen Leistungsrahmen mit ihren Vorstandskollegen und -kolleginnen und mit den Spitex-Mitarbeiterinnen zu besprechen und uns ihre Stellungnahme mit dem ausgefüllten Fragebogen **bis zum 20. Juli 1996** zukommen zu lassen.

Ihre Antworten werden uns zeigen, ob ein verbindlicher Leistungsrahmen für die Spitex gewünscht wird und welche Dienstleistungen zu diesem Leistungsrahmen gehören sollen.

**Wir danken Ihnen  
für Ihre wertvolle Mitarbeit!**

### Informationsveranstaltung

Der Spitex-Verband und die Kantonale Beratungsstelle organisieren eine Veranstaltung zum Thema

**«Vernehmlassung:  
Die Spitex-Dienstleistungen»**  
am 6. Juni 1996, 19.00 – 21.30 Uhr

Die Einladung finden Sie in der Beilage.

### Neues Rechnungsformular für die Spitex und Formular «Ärztliche Verordnung»

«Warum drucken die das nicht und verkaufen es uns?»

Diese Frage haben Sie sich vielleicht auch schon gestellt. Der Grund ist einfach. Wir stecken in einer Übergangsphase. Zu erwarten ist, dass das Rechnungsformular und das Formular «Ärztliche Verordnung» wieder verändert und angepasst werden müssen.

Zudem schreiben schon manche Spitex-Organisationen ihre Rechnungen auf EDV – ihnen nützt ein gedrucktes Formular wenig.

Aus diesen Überlegungen haben wir vorläufig auf den (kostspieligen) Druck der neuen Formulare verzichtet.

Wenn die Formulare in der Praxis erprobt und keine Änderungen mehr nötig sind, dann werden wir uns den Druck überlegen können.

### ■ Besuchsdienst Zürich

**Der Besuchsdienst Zürich ist als eine sinnvolle Ergänzung zum übrigen Alters- und Behindertenangebot zu werten, welche gleichzeitig gegenseitige Hilfestellung zwischen zwei Randgruppen – Betagte/Behinderte und psychisch Behinderte – ermöglicht.**

#### **Grundidee und Zielsetzung**

Der Besuchsdienst bietet ein Ausbildungsprogramm sowie geschützte Arbeitsplätze für Frauen und Männer an, die aufgrund psychischer Schwierigkeiten in ihren beruflichen Möglichkeiten beeinträchtigt sind. Angestrebt wird der (Wieder-)Einstieg in die Arbeitswelt. Unser Ziel ist es, im Rahmen der Betagten- und Behindertenhilfe sinnvolle und flexible Arbeitsplätze zu schaffen. Diese sind als Einrichtung der Arbeitsrehabilitation gedacht.

#### **Kursangebot**

In einem dreizehnwöchigen Kurs werden die KursteilnehmerInnen darauf vorbereitet, Betreuungsdienste in der Betagten- und Behindertenarbeit zu übernehmen; die Ausbildungsfächer beinhalten:

- allgemeiner Umgang mit Betagten und Behinderten
- Gesundheitslehre und Krankenlehre
- Gesprächsführung
- Themen wie Sterben, Trauer, Ethik
- gezielter Umgang mit verschiedenen Behinderungen
- Hauswirtschaft, Ernährung, Kochen

Unser Schwerpunkt liegt jedoch im Bereich des sozialen Handelns. Die Handlungskompetenz wird in vielfältigen Gruppenarbeiten angestrebt.

#### **Geschützte Arbeitsplätze**

BesucherInnen mit einer IV-Rente werden nach Abschluss des Kurses vom Besuchsdienst angestellt. Sie leisten stundenweise Einsätze in Betagten/Behinderteninstitutionen oder Privathaushalten. Pro Arbeitsstunde erhalten die BesucherInnen zurzeit einen Lohn von Fr. 10.50 abzüglich Sozialversicherungsbeiträge. Die BesucherInnen werden durch Fachpersonal aus dem Besuchsdienst in ihren Arbeits-einsätzen begleitet und unterstützt. Auch nehmen sie an regelmässigen,



*Bild: Besuchsdienst Zürich*

obligatorischen Gruppengesprächen teil.

#### **Unser Angebot**

Die Besucherin/der Besucher kommt in Privathaushalte:

- hilft beim Einkaufen und Kochen
- macht kleine Putzarbeiten oder andere Besorgungen im Haushalt
- liest vor oder macht ein Spiel
- redet über Neuigkeiten, von früheren Zeiten usw.
- hilft beim Aufstehen oder bei der Morgentoilette, dasselbe auch am Abend
- begleitet zum Arzt, Coiffeur oder ins Konzert
- geht mit Hunden spazieren

#### **Was kostet der Besuchsdienst?**

Für die Einsätze des Besuchsdienstes werden pro Stunde Fr. 14.70 berechnet. In gewissen Situationen können Zahlungserleichterungen über die Ergänzungsleistungen der AHV gefunden werden oder je nach Möglichkeit über die Krankenkasse.

#### **Zusammenarbeit des Besuchsdienstes**

Seit bald zwei Jahren arbeiten wir neben Einsätzen in Alters-, Pflege- und Behindertenheimen intensiv mit Spitexzentren zusammen. Diese Zusammenarbeit ist kooperativ und sich ergänzend. Zurzeit arbeiten 32 BesucherInnen bei uns; sie leisten pro Monat ca. 750 Stunden, wovon 60 % allein im Spitex-Bereich stattfinden.

**Was zeichnet unsere BesucherInnen besonders aus?**  
Durch ihre eigenen Erfahrungen als

Betroffene sind sie besonders geduldig und einfühlsam. In ihrer Betreuungsarbeit können sie sich genügend Zeit nehmen und auf die individuellen Bedürfnisse der betagten Menschen eingehen. Da bei uns BesucherInnen aus den verschiedensten Bildungsbereichen arbeiten, haben wir die Möglichkeit, sie gezielt nach ihren Fähigkeiten einzusetzen.

#### **Feedbacks von Spitexzentren**

«Die Zusammenarbeit mit dem Besuchsdienstteam ist positiv. Der Besuchsdienst bietet eine Entlastung für Familienangehörige, und die Betroffenen können besser betreut werden. Er ist gut kombinierbar mit unseren Spitex-Leistungen.»

«Der Besuchsdienst leistet für uns sehr nützliche Einsätze. Er dient besonders Langzeitpatienten, wo die Angehörigenhilfe fehlt. Sie übernehmen speziell Wochenendeinsätze, Grundpflege und Hausarbeit zu besonders kostengünstigem Tarif.»

«Es ist gut, dass es immer die gleiche Person ist, die den Besuch macht, dadurch wird die Beziehungsfähigkeit gefördert.»

Sind Sie an einer Zusammenarbeit mit dem Besuchsdienst interessiert? Bitte melden Sie sich bei:  
Besuchsdienst Zürich /  
Verein für Psychosoziale  
Eingliederung Zürich,  
Forchstrasse 288, 8008 Zürich,  
Tel. 01-422 79 71, Fax 422 79 72.

## ■ Neuer Tarif

Anfangs März 1996 haben sich die Spitex und die Krankenkassen auf eine Tarifregelung geeinigt. Die Einigung brauchte einige Zeit und auch etwas Druck vom Regierungsrat. Es ist für beide Seiten eine Übergangsregelung. Die Verhandlungen gehen weiter.

Der Spitex-Verband erhielt an der Mitgliederversammlung vom 19.9.1996 das Mandat, mit dem Krankenkas-senverband Tarifverhandlungen zu führen. Der Verband sollte einen möglichst kostendeckenden Zeit-Tarif und ein den Spitex-Mitarbeiterinnen genügend Flexibilität erlaubendes Zeit-budget (Plafond) aushandeln.

Der Vergleich zwischen dem Mandat und der Tarifvereinbarung (vgl. Kasten) zeigt auf, inwieweit wir unsere Ziele erreicht haben.

## Tarifvereinbarung 1996

- **Fr. 55.– Einheitstarif pro Stunde für die kassenpflichtigen Spitex-Leistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV, Art. 7.**
- **Bedingung 1**  
Es werden im kantonalen Durchschnitt pro Patient pro Jahr nicht mehr als 182 kassenpflichtige Pflegestunden verrechnet.
- **Bedingung 2**  
Die Spitex-Organisationen unterscheiden bei der Rechnungsstellung zwischen Massnahmen der Abklärung und Beratung, Massnahmen der Untersuchung und Behandlung und Massnahmen der Grundpflege.
- **Bedingung 3**  
Ärztliche Verordnung

Die Zahlen der letzten Jahre zeigen allerdings, dass auch bei 182 Pflege-stunden im kantonalen Durchschnitt keine Einschränkungen bei der Pflege und Betreuung nötig sein werden. 1995 bezog der/die Spitex-Klient/-in im kantonalen Durchschnitt 25 GKP-Stunden, 55 HP-Stunden und 62 HH-Stunden, also durchschnittlich 142 Stunden pro Jahr.

Andere Spitex-Kantonalverbände haben eine bestimmte Menge an Pflege-stunden pro Klient/-in vereinbart (z.B. Solothurn: 100 Pflegestunden pro Quartal pro Klient/-in, mit einer Härte-fall-Klausel). Wir meinen, dass unsere Lösung mehr Flexibilität zulässt. Je-de(r) Klient/-in kann bedarfsgerecht gepflegt werden; es gibt keine ein-schränkende Zeitlimite pro Klient/-in.

Der mit regierungsrätslichem Druck vereinbarte **Tarif** ist höher als in den umliegenden Kantonen (SH: Fr. 45.–, SO: Fr. 40.–; AG: Fr. 44.–; BS: Fr. 28.– bis 50.–).

Freilich ist auch ein Tarif von Fr. 55.– noch nicht kostendeckend. Er deckt jedoch einen massgeblichen Teil der Kosten der Krankenpflege.

### Hauswirtschaftstarife

Die Grundversicherung übernimmt keine hauswirtschaftlichen Leistungen mehr. Die Festlegung der Hauswirtschaftstarife ist den einzelnen Spitex-Organisationen überlassen.

Der Spitex-Verband schlägt vor, von den effektiven Betriebskosten pro Hauswirtschaftsstunde auszugehen und darauf basierend einen Kunden-preis von 35%–45% der effektiven Kosten zu bestimmen.

Das heisst: Bei der Tariffestlegung wird nicht so sehr darauf geschaut, welche Zusatzversicherungen oder anderen Versicherungsleistungen (Unfall, Ergänzungsleistungen etc.) ein Klient hat. Es wird zunächst ein Preis festgelegt, und zwar aufgrund der be-trieblichen Kosten. In einem zweiten Schritt kann dann die jeweilige Spitex-Organisation Rabatte und Ermässigun-gen gewähren.

Beim **Zeitbudget** (Plafonierung der Pflegestunden) mussten wir Abstriche machen. Die Krankenkassen beharrten auf einem Maximum von 182 Pflege-stunden pro Klient/-in im kantonalen Durchschnitt.

## Stellungnahme der Mitglieder

Wir haben die Mitglied-Organisa-tionen nicht formell um ihre Zustimmung ersucht. Das mag ein Verfahrensfehler sein, war allerdings nach dem regie-rungsrätslichen Erlass auch nicht mehr nötig.

Wir haben die Mitglied-Organisa-tionen laufend über unsere jeweiligen Verhandlungspositionen orientiert. Die wenigen Stellungnahmen, die wir erhalten haben, lassen uns annehmen, dass ein grosser Teil der Mitglied-Organisationen mit unseren Verhandlungspositionen einverstanden gewe-sen ist – und also auch der jetzigen Vereinbarung zustimmen kann.

## Ausblick

Die jetzige Vereinbarung gilt bis Ende 1996. Die Verhandlungen mit den Krankenkassen gehen weiter, weil zunächst noch einige praktische Fra-geen zu klären sind (z.B. Zuschläge für Nachtdienst) und weil der Tarif für 1997 vereinbart werden muss.

Zudem stehen in Zukunft einige ge-wichtige Themen an, u.a. Programme der Qualitätssicherung, Formen der detaillierten Leistungserfassung und halt immer wieder der Tarif!

## Dank

Wir möchten an dieser Stelle all-jenen ganz herzlich danken, die uns bei den Verhandlungen unterstützt und/oder uns Ratschläge und Infor-mationen gegeben haben.

Und wir danken allen Mitglied-Organisationen für ihr Verständnis und ihre Geduld.

ZU

Bitte beachten Sie auf Seite 5

«Neues Rechnungsformular für die Spitex»

und

«Ärztliche Verordnung»

sowie auf Seite 11 die

Korrekturinformation.